

**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung**  
**des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes**  
**(Schmutzwassergebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206), der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207) i.V.m. den §§ 64 ff. Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, S. 262), den §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.05.2009 (GVBl. I/7 S. 160 v. 03.06.09) sowie des § 4 der Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22. Dezember 1999 hat die Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 25.11.2009 die folgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Der Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Zweckverband genannt – betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung

- a) eine Anlage zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung als eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung

und

- b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen im Verbandsgebiet des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (dezentrale Entsorgungssatzung).

(2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage.

(3) Die Gebührenerhebung als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der nicht leitungsgebundenen dezentralen Schmutzwasseranlagen bestimmt sich nach der Gebührensatzung für die mobile Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen im Verbandsgebiet des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes

(Gebührensatzung für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung). Sie sind nicht Bestandteil von Bestimmungen dieser Gebührensatzung.

## **§ 2 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage wird eine Schmutzwassergebühr in Form einer Grundgebühr und einer Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Gebührenbestandteil ist auch die vom Zweckverband zu entrichtende Schmutzwasserabgabe.

## **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

(1) Für die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage wird die Benutzungsgebühr nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die leitungsgebundene Schmutzwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser. Die Benutzungsgebühr wird pro eingeleitetem m<sup>3</sup> erhoben.

2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangte Menge gilt:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- c) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Die Wassermenge nach Abs. 2, lit. a) bis c) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen, sofern der Zweckverband die Ablesung der Messeinrichtungen nicht selbst vornimmt. Die Wassermenge ist durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Zweckverband verplombt werden. Sollte der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichten, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so wird die Wassermenge vom Zweckverband geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich war.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Nachweis der nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß. Der Antrag ist innerhalb eines

Monats nach Ablauf des Kalenderjahres beim Zweckverband oder seinem Beauftragten zu stellen.

Der Nachweis der abzusetzenden Wassermenge ist grundsätzlich über einen geeichten und vor Inbetriebnahme vom Zweckverband abgenommenen Zwischenzähler vorzunehmen. Über die Art und Weise des Einbaus der Zwischenzähler bestimmt der Zweckverband.

(6) Sofern einzelne Gebührenschuldner nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die vom Zweckverband zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten, Verlust der Abgabeermäßigung), haben die Gebührenschuldner den hierdurch verursachten Erhöhungsbetrag gesondert zu tragen; dieser wird mit der übrigen Gebührensuld mit dem Gebührenbescheid angefordert. Die verursachenden Gebührenschuldner haben darüber hinaus den weiteren dem Zweckverband entstehenden Schaden zu ersetzen.

#### **§ 4 Gebührensätze**

(1) Die monatliche Grundgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage richtet sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers für jeden auf dem Grundstück befindlichen Hausanschluss. Sie beträgt bei einer

	Nenngröße m <sup>3</sup> /h	Grundgebühr in €
bis	2,5	10,00 €
bis	6,0	30,00 €
bis	10,0	61,00 €
bis	15,0	92,00 €
bis	50,0	306,00 €
bis	80,0	490,00 €
bis	200,0	1.227,00 €
über	200,0	2.045,00 €

(2) Die Mengengebühr beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser 3,40 Euro.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(5) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Wenn der bisherige Verpflichtete die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 6**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Mengengebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage.
- (3) Die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (4) Für Grundstücke, die bereits an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (5) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum**

Der Erhebungszeitraum für die in § 2 genannten Gebühren ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Überzahlungen werden mit dem ersten Abschlag des Folgejahres verrechnet.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen (Abschläge) zu leisten. Diese werden jeweils in Höhe eines Fünftels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. eines jeden Jahres fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres (Jahresgebührenbescheid) bekannt gegeben; Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Dabei wird die Wassermenge, welche für die Vorauszahlungen in Ansatz zu bringen ist, geschätzt.

(5) Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührensuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## **§ 9**

### **Auskunfts- und Duldungspflichten**

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die Gebührenpflichtigen haben den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gewähren, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang dem Zweckverband und seinen Beauftragten zu helfen.

## **§ 10**

### **Anzeigepflichten**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist dem Zweckverband von den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Kommt der Anzeigepflichtige dieser Pflicht nicht oder nicht fristgerecht nach, haftet der bisherige Gebührenpflichtige bis zur Anzeige des Wechsels gesamtschuldnerisch mit dem neuen Gebührenpflichtigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Anzeigepflichten aus § 3 Abs. 3, § 9 Abs. 1 oder § 10 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 3 keinen Wasserzähler einbaut oder einbauen lässt,
- b) § 3 Abs. 3 die Verplombung eines Wasserzählers beschädigt oder unbrauchbar macht,

- c) § 9 Abs. 2 den Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen gewährt oder das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

## **§ 12 Zahlungsverzug**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Oranienburg, den 26.11.2009

George  
Verbandsvorsteher

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Schmutzwassergebührensatzung) wird entsprechend der Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes hiermit bekannt gemacht.

Oranienburg, den 26.11.2009

George  
Verbandsvorsteher

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Märkische Oderzeitung: 5./6. Dezember 2009**  
**Oranienburger Generalanzeiger: 5./6. Dezember 2009**

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Schmutzwassergebührensatzung) vom 25.11.2009**

Die Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes hat auf ihrer Tagung am 29.11.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Schmutzwassergebührensatzung) vom 25.11.2009 beschlossen:

**§ 1**

In § 4 (2) wird der Gebührensatz wie folgt festgesetzt:

3,20 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser

**§ 2**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Schmutzwassergebührensatzung) vom 07.07.2009 tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Oranienburg, den 30.11.2011

Matthias Kunde  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Schmutzwassergebührensatzung) vom 07.07.2009 wird hiermit bekannt gemacht.

Oranienburg, den 30.11.2011

Matthias Kunde  
Verbandsvorsteher

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Märkische Oderzeitung: 16. Dezember 2011**  
**Oranienburger Generalanzeiger: 16. Dezember 2011**

